1. Allgemeines

1.1. Die in diesem Arbeitsschutzmerkblatt angeführten Bestimmungen und Richtlinien sind integrierter, rechtsverbindlicher Bestandteil unserer AGBs.

1.2. Als Auftragnehmer haben Sie die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und zu initiieren, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

1.3. Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch ggf. die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und die Anweisungen des Auftraggebers zu befolgen.

1.4. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die Evaluierung vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie die gründliche, nachweisliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

1.5. Zuwiderhandelnde Personen können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- oder Baustelle, sowie dem Firmengelände verwiesen werden und bei Verstößen gegen die Sicherheit und/oder Umweltauflagen kann die Arbeit unverzüglich untersagt bzw. eingestellt werden.

1.6. Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit unserem Ansprechpartner, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten und Einweisung zuständig ist, in Verbindung.

1.7. Eine Arbeitsaufnahme ist erst nach entsprechender, nachweislicher Einweisung vor Ort zulässig.

1.8. Die Einweisung durch unsere Ansprechpartner entlastet Ihre Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.

2. Ordnungsvorschriften

2.1 Firmenausweise Besucherausweise

Bei Betreten des Standortgelände wird Ihnen vom Werkschutz bzw. beim Empfang ein Besucherausweis übergeben. Der Ausweis ist während des Aufenthaltes am Standort sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werksgeländes an der Pforte/bzw. dem Empfang wieder abzugeben.
Den Fremdfirmen ist es untersagt, Subfirmen als Besucher auf das Standortgelände mitzunehmen. In Ausnahmefällen muss die Werkschutzleitung bzw. der Auftraggeber eine Genehmigung erteilen. Die Fremdfirmen sind auch nicht befugt, einen Besucherschein zu unterzeichnen.

2.2 BusinessPartner-Ausweis

Ist ihre Aufenthaltsdauer am Standort regelmäßig erforderlich, erhalten Sie einen mit Lichtbild versehenen Business-Partner-Ausweis. Dieser berechtigt Sie, zeitlich begrenzt den Standort der Infineon Technologies Austria AG zu betreten. Der personenbezogene Ausweis ist beim Betreten und beim Verlassen des Standortgeländes in allen Fällen an den Ausweislesern zu buchen. Am Standortgelände ist der Ausweis offen und gut sichtbar zu tragen.

2.3 Weitergabe von Firmenausweisen

Eine Weitergabe von Firmenausweisen ist strikt untersagt.

2.4 Verlust des Ausweises

Bei Verlust des Besucher- bzw. des Business-Partner-Ausweises setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Ansprechperson oder der Pforte/bzw. dem Empfang in Verbindung.

a. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, sowohl an ihren Arbeitsplätzen als auch bei der Nutzung von Sozialräumen (Pausenräume, Speisesaal, WC etc.) auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Sozialräume sind ausnahmslos mit sauberer Kleidung zu betreten.

b. Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den bei uns üblichen Eingangs- und Ausgangskontrollen unterworfen.

c. Das Filmen und Fotografieren am Standort ist verboten. Eine Sondererlaubnis kann nur durch die dafür zuständigen IFAT-Organisationseinheiten erteilt werden (Business Continuity- bzw. Kommunikationsabteilung).

d. Am Standort und den zugehörigen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur nach Freigabe durch den Auftraggeber gestattet. Ein Parken vor Brandschutzeinrichtungen, Einfahrten oder (Flucht-)Türen ist nicht erlaubt. Entladene Fahrzeuge sind auf den außerhalb des Standortgeländes vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Den Anweisungen des Infineon-Personals (zB Werkschutz, Ihre Ansprechperson) ist Folge zu leisten.

e. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen ist so vorzunehmen, dass es zu keiner Gefährdung von Personen oder einer betrieblichen Einschränkung kommen kann. Insbesondere Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten sind unbedingt freizuhalten.

f. Beschädigungen oder Störungen an Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber (Infineon) zu melden.

g. Der Arbeitsbereich ist stets in sauberem Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten aufzuräumen. Die erforderlichen umwelt,- abfall,- und sicherheitstechnischen Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen. Chemikalien sind nur von befugten Personen handzuhaben.

h. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand unseren Standort zu betreten.

i. Es besteht generelles Rauchverbot mit Ausnahme der gekennzeichneten Raucherzonen.

j. Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

k. Das Betreten von Betriebsanlagenteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt.

3. Sicherheitsvorschriften

3.1 Sämtliche allgemein rechtlichen Auflagen sowie einschlägige Arbeitsschutzvorschriften, und deren Verordnungen sowie verbindlich erklärte Normen und Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten (z.B. ASchG, AStV, AM-VO, MSV, BauKG, ÖVE-Vorschriften…).

3.2 Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn eine Vor-Ort-Unterweisung stattgefunden hat und bei Bedarf eine nachweisliche Freigabe erteilt wurde.

3.3 Erforderliche Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und konsequent zu verwenden, z.B. PSA gegen Absturz, Schutzbrillen.

3.4 Betriebliche Schutzeinrichtungen dürfen prinzipiell weder deaktiviert noch abgebaut oder manipuliert werden. Im Einzelfall bedarf es der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch die bereichsverantwortliche Ansprechperson. Die daraus entstehenden Gefährdungsstellen sind durch Schutzmaßnahmen anderer Art zu sichern.

3.5 Sicherheits- und Hinweisschilder sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

3.6 Elektrische Energie darf nur an den der Fremdfirma besonders zugeordneten Speisepunkten (z.B. Handwerkersteckdose) entnommen werden.

3.7 Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlageteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Beauftragten oder Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen.

3.8 Bei Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten, Anwärm- und Teerarbeiten) muss am Arbeitsplatz ein Feuerlöschgerät mitgeführt werden. Vor Beginn dieser Arbeiten ist eine schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber/Betriebsfeuerwehr einzuholen. Wird durch Nichtbeachtung dieser Regelung (Freigabeschein) ein Feueralarm ausgelöst, kann ein Pauschalbetrag für den unnötigen Feuerwehreinsatz von EURO 500,- in Rechnung gestellt werden.

3.9 Mitgebrachte gefährliche Arbeitsstoffe (auch Reinigungsmittel) sind den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu kennzeichnen. Diese sind dem Auftraggeber vor Verwendung zu melden. Die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Restmengen/Leergebinde) ist vom Auftragnehmer extern unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen (Ausnahmeregelungen sind vertraglich vereinbart).

3.10 Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen, die Lageverhältnisse mit unserer verantwortlichen Ansprechperson geklärt werden.

3.11 Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.

3.12 Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschrankt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

3.13 Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, wie Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen, Elektrogeräte u.a. müssen den rechtlichen Anforderungen entsprechen und ordnungsgemäß verwendet werden (das Freigabescheinsystem der Infineon ist verpflichtend anzuwenden).

3.14 Krananlagen, Flurförderzeuge, Hebebühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten Mitarbeitern bedient werden und benötigen eine interne Fahrerlaubnis.

3.15 Für Arbeiten im Reinraum sind die speziellen, für den Reinraum geltenden Sicherheits- und Reinraumvorschriften zu beachten.

3.16 Für Fragen zur Arbeitssicherheit Umweltschutz steht Ihnen neben dem Auftraggeber auch unser Präventionsteam (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner etc.) zur Verfügung.

4. Sonstige Hinweise

4.1 Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

4.2 Bei Unfällen auf einem Infineon-Standort ist sofort die Rettungskette einzuleiten und im Zuge dessen unverzüglich der Auftraggeber zu verständigen.

Standort Villach: Unsere Erste Hilfe Einrichtungen und Alarm-Organisation steht Ihnen für diese Fälle zur Verfügung (Notruf Intern Standort Villach: 05/17 77 **2333**).

4.3 Die Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, vor erstmaligem Einsatz und danach wiederkehrend an Sicherheitsschulungen und Vor-Ort-Unterweisungen teilzunehmen. Die Firma Infineon behält sich das Recht vor, diese Schulungen und Unterweisungen bei Bedarf zu wiederholen.

4.4 Bei Nichteinhaltung der Vorschriften kann der Mitarbeiter des Standortes verwiesen werden bzw. werden im Einzelfall auch andere Maßnahmen gesetzt.

4.5 Für das Verhalten im Gefahrenfall gilt der allgemeine Alarmplan des jeweiligen Standortes laut Aushang – wichtige Informationen entnehmen Sie bitte auch der Emergency Card (Zusatz bei Fremdfirmenausweis).

4.6 Bei Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen gesetzlichen Vorschriften und Standortregelungen bezüglich Luft, Boden, Wasser und Abfall einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen unser Umweltbeauftragter zur Verfügung.

4.7 Bei Gefahrguttransporten sind die gültigen ADR-Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer übernimmt je nach Tätigkeit und Vertragsgebarung die volle Verantwortung und verwaltungsstrafrechtliche Haftung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz als Befüller, Verlader, Verpacker, Versender, Absender, Empfänger, Be- und Entladestelle.

4.8 Spezielle Sicherheitsbereiche, z.B. Bereiche, die der Industrieunfallverordnung unterliegen, oder Hochsicherheitsbereiche, dürfen nur mit entsprechender Freigabe bei Erfordernis betreten werden.